

17.01.2007

Sitzungsvorlage Nr. 014/07

Beteiligungsverfahren des Kreises Unna als Schulträger an der Bestellung von Schulleitungen gemäß § 61 Schulgesetz NRW

Gremien	Schulausschuss	Sitzungsdatum	06.02.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	06.03.2007
Organisationseinheit	Schulen und Bildung	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	40 , Schulen und Bildung	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	40.00 , Fachbereichsebene	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	40.00.01 , Zentrale Schulverwaltung		

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Die Schulträgerentscheidungen nach § 61 SchulG NRW werden vom Kreisausschuss wahrgenommen.
Die Hauptsatzung des Kreises Unna ist an die neuen Regelungen anzupassen.
2. Die Erteilung der Zustimmung an die Obere Schulaufsichtsbehörde zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber wird bei einvernehmlichen Entscheidungen der Mitglieder des Kreises in der Schulkonferenz auf den Landrat übertragen.
3. Wahl der Mitglieder der erweiterten Schulkonferenz
 - a) stimmberechtigtes Mitglied ist der Landrat
 - b) zu beratenden Mitgliedern werden gewählt:

Mitglied	Vertreter/in
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Begründung der Vorlage

A. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes NRW am 1.8.2006 ist das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen in § 61 SchulG NRW vollständig neu geregelt worden. Anstelle des bisherigen kommunalen Vorschlagsrechts ist die Wahl der Schulleitung auf Zeit (für 5 Jahre) durch die Schulkonferenz getreten.

Der vollständige Text des § 61 SchulG NRW ist als Anlage beigelegt. Dieser Verfahrensvorschlag geht nur auf die jetzt erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten des Schulträgers Kreis Unna ein, wobei die Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) und des Landkreistages NRW einfließen.

In § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Unna ist geregelt, dass „Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz zur Besetzung der Leitungen und deren ständigen Vertretungen an den Kreisschulen der Kreisausschuss trifft“. Diese Regelung entspricht nicht mehr der geltenden Rechtslage.

B. Verfahrensschritte/Mitwirkungsrechte

Stellenausschreibung

Gemäß § 61 Abs. 1 SchulG NRW schreibt die Obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) die Stellen mit Zustimmung des Schulträgers und der Schulkonferenz aus.

Die Bezirksregierung wird also den Schulträgern den Entwurf eines Ausschreibungstextes (wie bisher auch) vorlegen. Der Schulträger wird darauf achten sollen, die Profilbildungen der Schulen einfließen zu lassen und den zeitlichen Ablauf des Verfahrens (Fristen) mit dem Sitzungsrythmus seiner zuständigen Gremien abzustimmen.

Was bei fehlender Zustimmung des Schulträgers oder der Schulkonferenz passiert, ist noch offen, sollte sich aber mit dem Interesse aller, die Schulleitungsposition auch zeitnah zu besetzen, auflösen lassen.

Auswahl der zur Wahl vorzuschlagenden Bewerber/Bewerberinnen

Gemäß § 61 Abs. 1 SchulG NRW sind von der Oberen Schulaufsichtsbehörde möglichst mindestens 2 geeignete Personen der Schulkonferenz zur Wahl vorzuschlagen. Weitere Vorschläge können nicht vom Schulträger oder der Schulkonferenz eingebracht werden.

Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin durch die erweiterte Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der Oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu 3 weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen (§ 61 Abs. 2 Sätze 1 - 3 SchulG NRW).

Zusammensetzung der Schulkonferenzen

Berufskollegs

Gemäß § 66 Abs. 3 Ziffer 3 SchulG NRW besteht die Schulkonferenz an Schulen der Sekundarstufe II aus regelmäßig 18 Mitgliedern (mehr als 500 Schülerinnen und Schüler) mit der Aufteilung:

- 9 Lehrerinnen und Lehrer,
- 3 Eltern
- 6 Schülerinnen und Schüler.

Bei Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildenden und Auszubildenden mit Stimmrecht an. Sie werden auf die Zahlen der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler angerechnet.

Förderschulen

Schulkonferenzen in Förderschulen nur mit Primarstufe bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern (Sonnen-schule) bestehen aus 6 Mitgliedern:

- 3 Lehrerinnen und Lehrer
- 3 Eltern.

Schulkonferenzen in Förderschulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern (Regenbogenschule und Karl-Brauckmann-Schule) bestehen aus 6 Mitgliedern:

- 3 Lehrerinnen und Lehrer
- 2 Eltern
- 1 Schülerin oder Schüler.

Schulkonferenzen in Förderschulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern (Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule) bestehen aus 12 Mitgliedern:

- 6 Lehrerinnen und Lehrer
- 4 Eltern
- 2 Schülerinnen und Schülern.

Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bei allen Schulformen eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen zu wahren ist. Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt der Schulleiter oder die Schulleiterin ohne Stimmrecht.

Benennung des/der stimmberechtigten Vertreters/in des Schulträgers für die Schulkonferenz sowie der weiteren Vertreter/innen mit beratender Stimme

Der Landkreistag NRW hält unter Abwägung der Vorschriften der Kreisordnung den Kreisausschuss in dieser Frage für zuständig.

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter/welche Vertreterin aus Politik oder Verwaltung dieser als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet.

Das stimmberechtigte Mitglied übt das Stimmrecht in der Schulkonferenz aus und ist dabei an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. So ist zwar eine „Meinungsbildung“ zwischen dem stimmberechtigten Mitglied und den beratenden Mitgliedern denkbar, aber nicht für das Abstimmungsverhalten bindend. Im Übrigen ist die Wahl in der Schulkonferenz auch geheim.

Auch für die beratenden Mitglieder gibt es keine verbindlichen Regelungen. Die Zahl kann bis zu 3 betragen, die Art der Auswahlentscheidung trifft der Schulträger. Ggfs. können auch Vertreter/innen für die jeweiligen Personen benannt werden (Abwesenheitsvertretung).

Den Empfehlungen des Landkreistages NRW folgend, wird der Landrat als stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Schulkonferenz vorgeschlagen. Er hat die Möglichkeit, sich in der Schulkonferenz vertreten zu lassen.

Um ein breite Information des Kreises Unna zu den vorgeschlagenen Bewerbern/Bewerberinnen zu gewährleisten, sollte die maximale Zahl der beratenden Mitglieder mit 3 voll ausgeschöpft werden. Auch die beratenden Mitglieder sollten Stellvertreter/innen erhalten.

Zustimmung des Schulträgers zur Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulkonferenz

Nach der Wahl durch die Schulkonferenz holt die Obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Abs. 4 SchulG NRW die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein.

Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Auch hier schlägt der Landkreistag NRW den Kreisausschuss als zuständiges Gremium vor.

Für das weitere Verfahren beim Schulträger muss zunächst geklärt werden, ob der Kreisausschuss generell beteiligt werden soll oder nur dann, wenn der Landrat eine Verweigerung der Zustimmung vorschlägt. Ebenso könnte die Initiative aus dem Kreis der übrigen, beratenden Schulträger-Mitglieder der Schulkonferenz kommen und über Anträge zur Tagesordnung des Kreisausschusses thematisiert werden.

Der Landkreistag NRW schlägt hier vor, die Entscheidung bei einhelliger Zustimmung in der Schulkonferenz beim Landrat zu belassen. Eine Befassung des Kreisausschusses ist nur bei einer Verweigerung der Zustimmung durch den Schulträger erforderlich, wobei der Kreisausschuss in seiner Entscheidung frei ist.

Natürlich stellt sich hier die Frage, ob eine persönliche Vorstellung des gewählten Bewerbers/der gewählten Bewerberin im Kreisausschuss angebracht ist, wobei eine Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung nicht vorgeschrieben ist.

Wird die Zustimmung vom Landrat erteilt ist der Kreisausschuss und der Schulausschuss zu unterrichten. Bei allen anderen Sachverhalten ist eine Vorberatung im Schulausschuss anzustreben.

Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von 4 Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Der zweite Vorschlag der Schulkonferenz durchläuft dann das Verfahren des ersten Vorschlages entsprechend.

Wird die Zustimmung des Schulträgers auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die Obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Die Ernennung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt für 5 Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 25 b Landesbeamtengesetz).

Wiederwahl

Die Wiederwahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine zweite Amtsperiode von 5 Jahren oder auf Lebenszeit erfolgt durch die Schulkonferenz. Eine Stellenausschreibung findet nicht statt. Die Verfahrensbeteiligung des Schulträgers ist entsprechend anzuwenden.

C. Hinweise:

Unterhalb einer Regelung im SchulG NRW ist angedeutet worden, Vertreter/innen des Schulträgers am Auswahlverfahren für den Schulleitungsvorschlag der Oberen Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen, wobei die Mehrheit beim Land verbleiben müsse (Land 3/Kommune 2).

Die Regelungen zur Bestellung von Schulleitungen gelten nicht für die Bestellung der stellvertretenden Schulleitung. Das MSW ist im Sinne einer übergangsweisen Absprache bereit, der erweiterten Schulkonferenz das Recht einzuräumen, die Bewerberin bzw. den Bewerber, der von der Oberen Schulaufsichtsbehörde für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben.

Anlage

((ABES))